



Struktur der interkommunalen Zusammenarbeit bei der Entwicklung des Windparks „Schwarzenberg“

Dipl.-Kfm. Michael Lenz WP/StB

Biedenkopf
30. Mai 2012

Ausgangssituation

- Errichtung eines Windparks auf dem Gebiet des „Schwarzenberg“
 - Grundstücke auf der Gemarkung Breidenbach zu 60 % Gemeindewald und zu 40 % private Eigentümer
 - Grundstücke auf der Gemarkung Biedenkopf zu 100 % Stadtwald

- Beteiligung der Gemeinde Breidenbach

- Beteiligung der Stadt Biedenkopf / Stadtwerke Biedenkopf GmbH

- Beteiligung der Bürger

Aufgabe der JPLH Consult GmbH

- I. Darstellung kommunalrechtlicher Möglichkeiten
- II. Darstellung möglicher Rechtsformen für die Betreibergesellschaft
- III. Darstellung der steuerlichen Konsequenzen
- IV. Darstellung möglicher Beteiligungsformen für die Bürger
- V. Zusammenfassung

I. Kommunalrechtliche Möglichkeiten/Restriktionen

I. § 121 Abs. 1a HGO

=> Beteiligung der Gemeinde max. 50 %, Stadtwerke Biedenkopf GmbH ohne Einschränkung

II. § 122 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 HGO

=> Haftung für die Gemeinde muss begrenzt sein!

III. § 122 Abs. 3 HGO

=> Aktiengesellschaft soll vermieden werden!

IV. Sonstiges

=> Kommunaler Zweckverband scheidet wegen § 121 Abs. 1a HGO aus

I. Kommunalrechtliche Möglichkeiten/Restriktionen

Zwischenfazit:

- Gemeinde Breidenbach kann sich mit max. 50 % am Windpark beteiligen (§ 121 Abs. 1a HGO)
- Diese Einschränkung gilt nicht für die Stadtwerke Biedenkopf GmbH, weil sie bereits vor dem 01.01.2004 in der Energieerzeugung tätig war
- Eine Gesellschaftsform ohne Haftungsbegrenzung fällt grundsätzlich aus (§ 122 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HGO i. V. m. § 122 Abs. 2 HGO)
- Die Rechtsform der Aktiengesellschaft fällt gleichfalls grundsätzlich weg (§ 122 Abs. 3 HGO)

Die Gemeinde Breidenbach wie auch die Stadtwerke Biedenkopf GmbH dürfen sich dann beteiligen, wenn darüber hinaus die Voraussetzungen des § 122 Absatz 1 Nr. 3 und 4 (i. V. m. § 122 Absatz 5) HGO erfüllt sind und bei den Stadtwerken Biedenkopf GmbH die GmbH-Satzung dies zulässt. Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

II. Rechtsformen für die Betreibergesellschaft

- a) Eigenbetrieb
 - scheidet aus, weil keine Beteiligung von Dritten möglich

- b) GmbH
 - beschränkte Haftung
 - direkte Einflussnahme über Gesellschafterversammlung möglich
 - offen für Beteiligung von Dritten

- c) AG
 - nicht möglich aufgrund der restriktiven Vorschriften des § 122 Abs.3 HGO

- d) GmbH & Co. KG
 - hohe Anzahl von Gesellschaftern
 - zu komplexe Entscheidungsfindung
 - steuerliche Restriktionen

- e) Genossenschaft
 - keine Mehrheit für die Kommunen möglich
 - komplexe Entscheidungsfindung
 - hohe Anzahl von Gesellschaftern

Fazit:

II. Rechtsformen für die Betreibergesellschaft

Im Rahmen der hier genannten
Ausgangssituation empfehlen wir als
Rechtsform für die Betreibergesellschaft:

**die Gesellschaft mit beschränkter Haftung
(GmbH)**

III. Steuerliche Konzeptionierung

a) **Betreibergesellschaft als GmbH**

Ebene der Kapitalgesellschaft

- Körperschaftsteuer + Solidaritätszuschlag → 15,825 %
- Gewerbesteuer

Ebene der Anteilseigner

- Ausschüttungsbelastung für Gemeinde, wenn Anteil nicht in BGA → 15 %
- Ausschüttungsbelastung für beteiligte KapGes → 1,5 %

b) **Betreibergesellschaft als GmbH & Co KG**

Ebene der Gesellschaft

- Gewerbesteuer nach Freibetrag in Höhe von EUR 24.500

Ebene Gesellschafter

- durch Beteiligung entsteht bei der Gemeinde Breidenbach ein BGA
- Überlassung der Grundstücke durch die Gemeinde Breidenbach als Gesellschafter führt zu Sonder-Betriebsvermögen
- Beteiligung bei SWB Stadtwerke Biedenkopf GmbH im Betriebsvermögen der GmbH

III. Steuerliche Konzeptionierung

Grundstücksüberlassung

- durch Gemeinde/Stadt: **steuerfreie** Vermögensverwaltung, wenn keine Betriebsaufspaltung vorliegt und soweit kein Gesellschafter an einer GmbH & Co. KG
- durch Bürger: Einkünfte aus Land und Forstwirtschaft oder aus Vermietung und Verpachtung

Fazit:

III. Steuerliche Konzeptionierung

- a) Als Betreibergesellschaft empfehlen wir die **GmbH**, da
- bei der GmbH & Co KG die überlassenen Grundstück zu Sonder-Betriebsvermögen werden und dadurch eine höhere Steuerlast entstehen wird
 - durch das Halten der Anteile an einer GmbH & Co. KG ein weiterer BgA entstehen würde und die Ausschüttung der Netto-Ergebnisse aus dem BgA an den gemeindlichen Haushalt weitere 15 % KaptErSt auslösen würde
- b) Grundstücksüberlassung
- steuerfreie Vermögensverwaltung der Gemeinde/Stadt
 - Einkünfte aus Land und Forstwirtschaft oder aus Vermietung und Verpachtung für die Bürger

IV. Beteiligungsformen der Bürger

- a) Mezzanine Beteiligung (z. B. Genussrechte, Nachrangdarlehen)
 - evtl. Prospektpflicht beachten
 - hohe Zinsen

- b) Gesellschafter (an GmbH oder KG)
 - komplexere Entscheidungswege
 - bei Beteiligung an KG: Risiko von Sonder-BV, falls auch Waldgrundstück durch den Gesellschafter verpachtet wird

- c) Bürgergenossenschaft
 - solidarisches Beteiligungsmodell
 - optimaler Pool für die Bürger

Fazit:

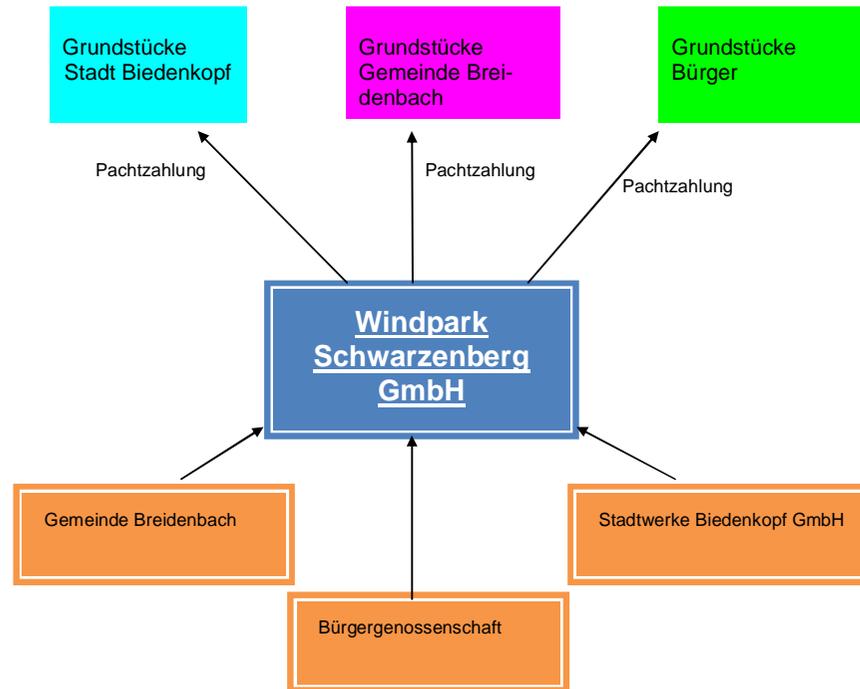
IV. Beteiligungsformen der Bürger

- Sofern die Gründung der Genossenschaft für diesen Zweck kein Problem darstellt bzw. es schon eine Genossenschaft gibt, die sich beteiligen will, wäre dies eine gute Option für die Bürgerbeteiligung. Der Hauptzweck der Genossenschaft muss die Förderung der Wirtschaft ihrer Mitglieder sein (Wortlaut siehe § 1 GenG).
- Daneben stellen Mezzanine Beteiligungsformen ebenfalls eine gute Option dar. Hier ist aber zu beachten, dass zusätzliche Kosten durch höhere Verzinsungen und/oder Prospektvorschriften entstehen können.
- Die Bürgerbeteiligung ist in § 121 Abs. 1a HGO ausdrücklich gewünscht.

V. Zusammenfassung

- Als **Betreibergesellschaft** für einen interkommunalen Windpark der Kommunen Biedenkopf und Breidenbach wird aus kommunal-, gesellschafts- und steuerrechtlichen Gründen eine **GmbH** empfohlen.
- Die **Bürgerbeteiligung** kann in der Rechtsform der **Genossenschaft als Gesellschafter der GmbH** organisiert werden.
- Im Rahmen der **Finanzierung und der sonstigen Bürgerbeteiligungen** stellen **Mezzanine-Beteiligungsmodelle** ein probates Mittel dar.

Vorschlag der Rechtlichen Struktur zur Gestaltung des Windparks „Schwarzenberg“



Der Dreiklang

JAKOWETZ
PARTNER



»Eine durchdachte Strategie schafft vollendete Harmonie.«

Jakowetz + Partner steht für

- optimale & kompetente Beratung
- durchdachte Konzeptionen
- optimierte Steuergestaltung
- konsequente Entscheidungen
- spezialisiertes Fachwissen

www.jakowetz-partner.de

JPLH Treuhand AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



»Beständigkeit und Vertrauen sorgen für den perfekten Ton.«

Die JPLH Treuhand AG steht für

- praxisnahe Zusammenarbeit
- ganzheitliches Verständnis
- langjährige Erfahrung
- fundiertes Spezialwissen
- optimierte Abläufe

www.jplh.de

JPLH
Consult GmbH



»Mit Perfektion und Erfahrung die richtigen Akzente setzen.«

Die JPLH Consult GmbH steht für

- langjährige Erfahrung
- ein Netzwerk von anerkannten Spezialisten
- praxisgerechte & seriöse Beratungsleistungen
- Unabhängigkeit
- individuelle & persönliche Beratung

www.jplh-consult.de

Kontaktdaten



Berliner Straße 8
35080 Bad Endbach

Telefon: 0 64 61 / 70 03-50
Telefax: 0 64 61 / 70 03-20

info@jplh-consult.de